

# Straßenverkehr und Recht

## Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Führerscheinentzug und Lenkeranfrage an einen Masseverwalter.

### Führerscheinentzug

Einem Lenker wurde im Jahr 2009 der Führerschein auf fünf Monate entzogen und für denselben Zeitraum wurde ein Verbot für das Lenken von Motorfahrzeugen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen verhängt. Außerdem wurde eine Nachschulung angeordnet sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme. Die Berufungsbehörde setzte die Entziehungsdauer auf vier Monate herab und behob die Anordnung einer Nachschulung. Im Übrigen bestätigte sie den erstinstanzlichen Bescheid.

Dem Autofahrer war die Lenkberechtigung bereits im Jahr 2002 für sechs Monate entzogen worden, da er ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. Er litt seit Jahren an starken Schmerzen und Depressionen, weshalb er seit 2006 regelmäßig Medikamente einnahm, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigten. Dass sich diese Wirkung bei Alkoholkonsum verstärkte, wusste der Beschwerdeführer. Im Jahr 2009 lenkte er dennoch nach Medikamenteneinnahme und Alkoholkonsum seinen Pkw und verursachte bereits 300 Meter nach Fahrtantritt einen Verkehrsunfall. Die Atemluftkontrolle verweigerte er. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde wegen mangelnder Diskretions- und Dispositionsfähigkeit zur Tatzeit eingestellt. Die Behörde gelangte zur Feststellung, der Lenker habe sich schuldhaft



**Führerscheinentzug nach Alkoholisierung: Die Behörde muss bei ihrer Wertung besondere Umstände aufzeigen, um die Annahme einer sehr langen Verkehrsunsicherheit zu rechtfertigen.**

in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt. Da deshalb die Verkehrsunsicherheit erwiesen sei, sei die Lenkberechtigung zu entziehen. Die besondere Verwerflichkeit der Wiederholung von Alkoholdelikten falle im Rahmen der Bemessung der Entziehungsdauer besonders ins Gewicht, sodass auch länger zurückliegende Alkoholdelikte und Entziehungen der Lenkberechtigung zulasten des Betroffenen zu berücksichtigen seien. Dies treffe auf die Entziehung aus dem Jahr 2002 zu, weshalb sie für eine Prognose der Verkehrsunsicherheit heranzuziehen sei. Ausgehend von der festgesetzten Mindestentziehungsdauer von drei Monaten erscheine eine Entziehung von vier Monaten bis zur Wiedererlangung der Verkehrsunsicherheit erforderlich. Dies gelte auch für das ausgesprochene Lenkverbot.

Der Lenker erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der erörterte: „Mit der Ansicht, die

Lenkberechtigung sei jedenfalls zu entziehen, da die Verkehrsunsicherheit erwiesen sei, verkennt die Behörde die Rechtslage.“ Das Führerscheingesetz ermögliche die Entziehung der Lenkberechtigung nur unter der Voraussetzung und für die Dauer einer von der Behörde festzustellenden Verkehrsunsicherheit. Treffe die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht (mehr) zu, dürfe eine Entziehung nicht ausgesprochen bzw. von der Berufungsbehörde nicht bestätigt werden. Die erforderliche Prognose der Verkehrsunsicherheit, insbesondere eine Berücksichtigung der seit der Anlasstat verstrichenen Zeit und des Verhaltens während dieser Zeit, habe die Behörde allerdings unterlassen.

Nach dem Spruch des Bescheides wurde die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Monaten entzogen, gerechnet „ab Rechtskraft des Bescheides“. „Das würde bedeuten, dass nach Ein-

schätzung der Behörde der Beschwerdeführer insgesamt dreizehneinhalb Monate verkehrsunzuverlässig wäre“, so der VwGH. Für das ausgesprochene Lenkverbot würde sich sogar eine Annahme der Verkehrsunsicherheit von vierzehneinhalb Monaten ergeben, da der Spruch des angefochtenen Bescheides keine Herabsetzung der fünfmonatigen Dauer des erstinstanzlich verfügten Lenkverbotes enthalte. Da die Behörde bei ihrer Wertung (auch mit der Berücksichtigung einer bereits sieben Jahre vor der Anlasstat gelegenen Vorentziehung) keine besonderen Umstände aufgezeigt habe, die die Annahme einer derart langen Verkehrsunsicherheit rechtfertigten, vermochte der Verwaltungsgerichtshof diese Einschätzungen nicht zu teilen und behob den Bescheid.

VwGH 2010/11/0078,  
20.3.2013

### Lenkeranfrage an Masseverwalter

Der Masseverwalter einer GmbH wurde in seiner Funktion als Zulassungsbesitzer – das Fahrzeug war auf die gemeinschuldnerische GmbH zugelassen – zu einer Geldstrafe von 90 Euro verurteilt, da er nicht darüber Auskunft erteilen konnte, wer dieses Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Konkurseröffnung gelenkt hatte.

Er erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, der aussprach: „Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein

Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Ist ihm dies nicht möglich, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.“ Ab seiner Einführung ist zur Erteilung einer Lenkerauskunft nur der Masseverwalter zuständig. Die Behörde muss das Auskunftsbegehren in solchen Fällen an ihn richten (vgl. VwGH 26.4.2002, Zl. 2001/02/0172). Den Masseverwalter trifft hinsichtlich der zum Massevermögen gehörigen mehrspurigen Kraftfahrzeuge auch die Pflicht zur Führung allenfalls erforderlicher Aufzeichnungen und zur Beantwortung von Anfragen, auch wenn sich letztere auf Zeiträume vor Konkurseröffnung beziehen (vgl. VwGH 7.10.2005, Zl. 2005/17/0194). Vor diesem Hintergrund wäre im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer als Masseverwalter der GmbH verpflichtet gewesen, die geforderte Auskunft zu erteilen. „Allerdings“, so der VwGH relativierend, „wird in der Beschwerde vorgebracht, den

Masseverwalter treffe kein Verschulden, weil es ihm faktisch unmöglich gewesen sei, die Auskunft zu erteilen.“ Er habe weder das Fahrzeug noch die Geschäftsführerin, die im Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung nicht mehr in Österreich gemeldet gewesen sei, ausfindig machen können. Die Behörde habe keine Feststellungen darüber getroffen, dass der Beschwerdeführer zu irgendeinem Zeitpunkt vor Ablauf der Frist zur Beantwortung der Anfrage die Möglichkeit gehabt hätte, Kenntnis darüber zu erlangen, wer vor seiner Bestellung als Masseverwalter das angefragte Kraftfahrzeug gelenkt habe. Den Beschwerdeführer habe daher kein Verschulden an der nicht ordnungsgemäßen Beantwortung des Auskunftersuchens getroffen (vgl. VwGH 23. November 2001, Zl. 2001/02/0184), weshalb der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben war.

VwGH 16.11.2012,  
2012/02/0193

Valerie Kraus

## BILATERALE KOOPERATION

### Auszeichnungen

Dr.<sup>in</sup> Krisztina Berta Siommoné, stellvertretende Staatssekretärin für EU- und internationale Angelegenheiten im ungarischen Innenministerium, wurde am 27. August 2013 von Innenministerin Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner mit dem *Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich* ausgezeichnet. Die Staatssekretärin ist seit vielen Jahren Partnerin in der bilateralen Zusammenarbeit und eine verdiente Verbündete in der europäischen und internationalen Kooperation.

Oberstleutnant Géza Horváth, Direktor des Büros für internationale Zusammenarbeit im ungarischen Landespolizeipräsidium, und Oberstleutnant Róbert Szilágyi, stellvertretender Polizeipräsident des Komitats Csongrád und Leiter der Grenzpolizei, erhielten ein Dankesdekret für die bilaterale polizeiliche Zusammenarbeit.

Die beiden Führungskräfte engagierten sich unter anderem in der kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit und in der Einrichtung neuer Kontaktstellen sowie bei der Bekämpfung der illegalen Migration.